

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Birk (GRÜNE)

vom 27. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2013) und **Antwort**

Neue Verträge für freiberufliche LehrerInnen an den bezirklichen Musikschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass der Senat seit 1983 die Honorare für den instrumentalen und vokalen Einzelunterricht der freiberuflichen MusikschullehrerInnen auf der rechtlichen Grundlage von Senatsbeschlüssen geregelt hat (zuletzt durch Senatsbeschluss Nr. S-550/2007 vom 24.07.2007)?

Zu 1.: Ja. Die Höhe der Honorarsätze für Musikunterricht wurde bis zum Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften über Honorare an den Musikschulen im Juli 2012 durch oder auf der Basis von Senatsbeschlüssen festgesetzt.

2. Ist es zutreffend, dass in diesen Senatsbeschlüssen, zuletzt im Senatsbeschluss Nr. S-550/2007 vom 24.07.2007, das dort genannte "Monatsstundenhonorar" in der folgenden Weise errechnet wurde: Satz des Einzelstundenhonorars multipliziert mit 39 (durchschnittliche Dauer eines Unterrichtsjahres), dividiert durch 52,176 Jahreswochen, multipliziert mit dem Faktor 4,348?

a) Falls ja, ist es zutreffend, dass der Senat diese Berechnungsweise aus der Vorgehensweise zur Errechnung der Einzelstundenvergütung von teilzeitbeschäftigten Angestellten bzw. BeamtenInnen abgeleitet hat?

b) Falls nein, bitte darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Berechnungsweise vorgenommen wurde.

Zu 2.: Nein. Die Höhe der Honorarsätze wurde bis 1997 in Anlehnung an die Vergütung eines im Angestelltenverhältnis beschäftigten 37-jährigen, verheirateten Musikschullehrers mit abgeschlossener Ausbildung – Vergütungsgruppe IV BAT – errechnet. Die Berechnung erfolgte, indem die monatliche Grundvergütung inklusive Ortszuschlag durch 4,348 (Umrechnung von Monat auf Woche) und durch 30 Pflichtstunden geteilt wurde. Das so errechnete Einzelstundenhonorar pro 45 min. wurde zur

Ermittlung des Monatsstundenhonorars für wöchentlich 60 Unterrichtsminuten mit 39 multipliziert, durch 12 geteilt und sodann auf 60 Unterrichtsminuten umgerechnet.

Gemäß Senatsbeschluss vom Juni 1997 werden die Honorarsätze seit 1997 in Anlehnung an die in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht unter den BAT fallenden Musiklehrkräfte festgesetzt. Hierbei wurden der Berechnung die von der TdL mitgeteilten Sätze für das Tarifgebiet West zugrunde gelegt.

Von 1997 bis 2002 wurden die Honorarsätze wie folgt festgelegt: Für Musiklehrkräfte, die keine arbeitnehmerähnlichen Personen sind, wurde die Höhe der Einzelstundenhonorare entsprechend der von der TdL mitgeteilten Einzelstundenvergütung festgesetzt. Zur Ermittlung des Monatsstundenhonorars wurde das Einzelstundenhonorar mit 39 multipliziert und durch 12 geteilt.

Für Musiklehrkräfte, die arbeitnehmerähnliche Personen sind, wurde auf die von der TdL mitgeteilte Einzelstundenvergütung ein Zuschlag für die nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) anfallende Urlaubsabgeltung in Höhe von 10,26 % hinzugerechnet. Das Monatsstundenhonorar entsprach der von der TdL mitgeteilten Monatsstundenvergütung.

Seit 2002 werden die Honorarsätze anhand der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin fortgeschrieben.

3. Ist es zutreffend, dass die Honorare für freiberufliche MusikschullehrerInnen bei Kapitel 3712, Titel 427 01 der Bezirke veranschlagt werden und die Bezirke angewiesen waren, entsprechend den Vorgaben des Senats das Honorar für freiberufliche Lehrkräfte in zwölf gleichen monatlichen Beträgen zu zahlen?

Zu 3.: Ja. Die Honorare für freiberufliche Musikschullehrkräfte werden ganz überwiegend bei den Titeln 427 01 (Honorarausgaben) veranschlagt. In geringem Umfang stehen Honorare darüber hinaus auch in den Titeln 427 90 sowie 427 91 (Honorarausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen) zur Verfügung.

Es war den Bezirken freigestellt, mit den freiberuflichen Lehrkräften für die Durchführung des Musikunterrichts Einzel – oder Monatsstundenhonorare zu vereinbaren.

a) Wurde bei der bisherigen vertraglichen Grundlage für die freiberuflichen Lehrkräfte der Musikschulen dem besonderen pädagogischen Ausbildungsgeschehen im musikalischen Einzelunterricht, das auf Kontinuität, Langfristigkeit, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit des LehrerInnen-SchülerInnen-Verhältnisses gründet, Rechnung getragen?

b) Hat der Senat bis heute diese pädagogische Besonderheit der Ausbildung im musikalischen Einzelunterricht durch weitere Maßnahmen flankiert wie: die Gewährung einer Honorarfortzahlung im Krankheitsfalle, den Abschluss unbefristet geltender Dienstverträge und die Anpassung der zu vergütenden Honorare an die Tarifierhöhungen für Angestellte des Landes Berlin?

a) und b): Nach dem bisher überwiegend verwendeten Dienstvertragsmuster wurden die Rahmendienstverträge unbefristet geschlossen, konnten aber von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum 31. März oder zum 30. September gekündigt werden. Der Umfang der Beschäftigung richtete sich nach den von der Musikschule schriftlich erteilten Unterrichtsaufträgen (§ 2 des Dienstvertragsmusters).

Bei der Entscheidung, ob ein Vertrag befristet oder unbefristet geschlossen wird und bei der Gestaltung der Kündigungsregelungen sind unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen. Die bestehenden Regelungen entsprechen dem Bedarf der Musikschulen nach langfristiger, kontinuierlicher Zusammenarbeit mit ihren freiberuflichen Lehrkräften und eröffnen zugleich die Möglichkeit, auf eine geänderte Nachfrage (z.B. durch kurzfristige Kündigung von Schülerverträgen) angemessen reagieren zu können. Sie sind daher auch in die neuen Verträge aufgenommen worden.

Die Gewährung einer Honorarfortzahlung im Krankheitsfalle für arbeitnehmerähnliche Personen und die Anpassung der zu vergütenden Honorare an die Tarifierhöhungen ist dem mehrfach erklärten Willen des Senats geschuldet, den Musikschullehrkräften, diese besondere soziale Absicherung zukommen zu lassen.

c) Falls nein, gab es andere Gründe, die den Senat bewogen haben, das beschriebene Vertragsverhältnis über nahezu 30 Jahre anzuwenden? Falls es andere Gründe gab, welche waren das?

c) Was die Gestaltung der Befristungs- und Kündigungsregelungen angeht, so gab und gibt es für den Senat keinen Anlass, diese zu ändern. Sie entsprechen dem Bedarf der Musikschulen und sind daher auch bei der Gestaltung der neuen Vertragsmuster übernommen worden.

Eine Änderung der Regelungen über die Honorarfortzahlung im Krankheitsfall wurde erforderlich, weil die Deutsche Rentenversicherung diese beanstandet hat und den Senat im Bescheid an das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf aufgefordert hat, diese Regelung aufzuheben. Inhaltlich gab und gibt es auch insoweit keinen Änderungsbedarf. Deswegen wurde diese Regelung nicht ersatzlos gestrichen, sondern durch eine inhaltlich entsprechende Regelung ersetzt (Ausfallhonorar im Krankheitsfall), die einer Prüfung des Rentenversicherungsträgers stand hält.

Die Dynamisierungsregelung aus dem Jahr 2007 enthielt keine Aussagen über den Zeitpunkt der Anpassung der Honorarsätze an die tarifliche Entwicklung. Da die Anpassung der Honorarsätze einen organisatorischen Vorlauf benötigt und deswegen eine Aussage über den Zeitpunkt der Anpassung sachdienlich ist, wurde mit der neuen Honorarregelung eine entsprechende Regelung eingefügt.

4. Welche neue Berechnungsweise hat der Senat mit dem Erlass der Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen (AV Honorare MuS) vom 10. Juli 2012 zu Grunde gelegt?

Zu 4.: Es gibt keine neue Berechnungsweise zur Ermittlung der Honorarsätze. Bis zum Erlass der Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen (AV Honorare) vom 10. Juli 2012 wurde im musikalischen Einzel- und Gruppenunterricht zwischen Einzelstundenhonorar und Monatsstundenhonorar unterschieden. Mit Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften und der Umsetzung in den Bezirken entfällt die Möglichkeit, ein Monatsstundenhonorar zu zahlen. Daher entfällt die Berechnung dieses Honorarsatzes ersatzlos.

Das Einzelstundenhonorar wird wie bisher ermittelt, indem die bestehenden Honorarsätze anhand der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst fortgeschrieben werden.

a) Ist es zutreffend, dass die neue vertragliche Grundlage, der die freiberuflichen MusikschullehrerInnen durch Unterschrift zustimmen sollen, wegen der nunmehr veränderten Berechnungsweise der Honorarvergütung zu einer Minderung ihrer Honorarvergütung führen wird (bitte mit Vergleichsrechnung)? Wenn nein, wie kommt der Senat zu dieser Annahme?

b) Teilt der Senat meine Auffassung, dass ein Einverständnis der freiberuflichen MusikschullehrerInnen mit der Veränderung der vertraglichen Beziehungen zum Land Berlin, vertreten durch die Bezirke, eine Zustimmung zur Minderung des ihnen gezahlten Honorars für den vokalen und instrumentalen Einzelunterricht verbunden mit einem unregelmäßigen Einkommen bedeutet und

hält er eine solche Zustimmung für zumutbar? Falls ja, warum?

a) und b): Da die bisher geltenden Monatssätze der freiberuflich Tätigen auf Basis von 39 Unterrichtswochen pro Jahr errechnet wurden, die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden diese Zeit aber oft nicht erreichten (z.B. Feiertage, Ausfall), wurden in der Vergangenheit Leistungen vergütet, die nicht erbracht wurden. Je nach Verteilung der Unterrichtsstunden auf bestimmte Wochentage kann es durch die Umstellung auf die Einzelstundenabrechnung individuell zu (überschaubaren) Einkommensnachteilen kommen.

Demgegenüber sind mit den Neuregelungen aber auch Einkommensvorteile verbunden:

- Pflicht zur Honorierung von Schülervorspielen und sonstigen Tätigkeiten (wie Elterngespräche, Teilnahme an Fachkonferenzen, AG's, Begutachtung und Pflege von Instrumenten). Zur Vergütung in vollem Umfang sind alle Musikschulen künftig verpflichtet. Vereinbarungen hierzu sind gesondert zu treffen.
- Bestimmte Unterrichtsformen wie z.B. Musikalische Früherziehung und Unterricht in Kooperationsangeboten werden seit Inkrafttreten der neuen AV Honorare mit 2,- € zusätzlich vergütet.

Der Senat geht davon aus, dass mögliche Einkommensnachteile durch die gleichzeitig erzielbaren Einkommensvorteile ausgeglichen werden. Hinzukommen die Honoraranhebungen in Höhe von insgesamt 7,3 % in 2012 und 2013 im Zuge der Anpassung der Honorare an die Tarifentwicklung im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin.

5. Teilt der Senat meine Auffassung, dass eine Minderung des Honorars der freiberuflichen MusikschullehrerInnen ausgabenneutral zu vermeiden wäre durch eine entsprechende prozentuale Anhebung der Honorarsätze für instrumentalen und vokalen Einzelunterricht? Falls nein, warum nicht?

Zu 5.: Nein. Der Senat geht davon aus, dass die Bezirke zur Vergütung sonstiger Tätigkeiten zusätzliche Honorarmittel aufwenden werden. Für eine zusätzliche prozentuale Anhebung der Honorarsätze gibt es daher keine finanziellen Spielräume.

6. Wie gedenkt der Senat mit der Tatsache umzugehen, dass offensichtlich die Mehrheit der freiberuflichen MusikschullehrerInnen sich weigert, die neuen Honorarverträge fristgerecht zu unterschreiben? Welche Folgen sind für die MusikschullehrerInnen zu erwarten? Welche Folgen sind für die MusikschülerInnen zu erwarten?

Zu 6.: Senat und Bezirke sind gleichermaßen daran interessiert, die Dienstverträge mit allen freiberuflichen Lehrkräften fortzusetzen. Diese Lehrkräfte leisten einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung in Berlin. Im

Interesse des Landes Berlin ist es aber zwingend notwendig, die Vertragsverhältnisse so zu gestalten, dass über den versicherungsrechtlichen Status der Selbständigkeit der freiberuflichen Lehrkräfte keine Zweifel bestehen.

Laut einer von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft durchgeführten Umfrage ist die Zahl derjenigen Lehrkräfte, die die angebotenen Honorarverträge nicht in der gesetzten Frist unterschrieben haben, von Bezirk zu Bezirk sehr unterschiedlich. Bezogen auf alle Bezirke liegt die Rücklaufquote der neuen Honorarverträge durchschnittlich derzeit bereits bei ca. 72 % (Stand: 5.6.2013).

Der Senat geht davon aus, dass sich diese Quote noch erhöhen wird und die Lehrkräfte in weit überwiegender Zahl ihre Tätigkeit an den Berliner Musikschulen fortsetzen.

Die Fortsetzung der Verträge zu den bisherigen Bedingungen ist ausgeschlossen. Lehrkräfte, die den ihnen angebotenen Vertrag nicht unterschreiben, können für die Berliner Musikschulen über den 1. August 2013 hinaus nicht weiter tätig werden.

Wenn die Lehrkraft sich entscheidet, das Vertragsverhältnis an der Musikschule zu den neuen Bedingungen nicht fortzusetzen, hat die Musikschülerin oder der Musikschüler die Möglichkeit, den Vertrag mit der Musikschule zu kündigen oder den Vertrag fortzusetzen und sich von einer anderen Lehrkraft unterrichten zu lassen.

7. Ist der Senat bereit, einzugestehen, dass der musikpädagogische Auftrag einer Musikschule unter den Rahmenbedingungen der neuen Honorarverordnung nicht erfüllt werden kann, wenn noch dazu mehr als 90 Prozent der MusikschullehrerInnen freischaffend sind, was deutschlandweit im negativen Sinne einzigartig ist? Teilt der Senat meine Auffassung, dass es daher dringend einer Neuordnung des Berliner bezirklichen Musikschulwesens bedarf? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Überlegungen hat der Senat dazu bereits angestellt?

Zu 7.: Die weit überwiegende Unterrichtserbringung durch freiberufliche Lehrkräfte in Berlin ist das Ergebnis verschiedener Entwicklungsprozesse der letzten Jahrzehnte. Dazu beigetragen haben die historisch bedingten Ausstattung Unterschiede bei den Musikschulen (im Westteil der Stadt überwiegend Unterricht durch freiberufliche Lehrkräfte) vor der Wiedervereinigung und die danach notwendigen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (Abbau der Festangestellten im Ostteil der Stadt). Die Leistungserbringung durch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht bei den gegebenen finanziellen Ressourcen eine bundesweit vergleichsweise sehr gute Versorgung der Bevölkerung mit Musikschulunterricht.

Entsprechend des Senatsbeschlusses zum Kommissionsbericht hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ein Steuerungsgremium zur gemeinsamen Wahrnehmung bildungspolitischer Verantwortung von Senat und Bezirken eingerichtet. In diesem Steuerungsgremium wurde die Beratung der Themen „Sicherung von Mindestmengen zur Versorgung der Bevölke-

rung mit den Angeboten der Musikschulen“ sowie „Stärkung der überbezirklichen Zusammenarbeit“ vorangetrieben. Diese Beratungen dauern noch an. Es liegt im Interesse der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, das Thema Personalausstattung der Berliner Musikschulen in die Beratungen einzubringen.

Berlin, den 13. Juni 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jul. 2013)